



NEUE REGELUNGEN FÜR BEWOHNERINNEN UND BEWOHNER IN EINRICHTUNGEN DER PFLEGE

Seit Beginn der Corona-Pandemie stand der Schutz besonders vulnerabler Gruppen für die Landesregierung an oberster Stelle. Deshalb wurde seit dem Impfstart besonders der Impfschutz der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen schnell aufgebaut. Mit dem baldigen Abschluss der Zweitimpfungen für sie sowie die Beschäftigten können Schutzmaßnahmen gelockert werden. Die Regelungen orientieren sich dabei an der Immunisierungsquote der Bewohnerschaft in der Einrichtung. Eine Immunisierung liegt vor bei Personen, die

1. über vollständigen Impfschutz verfügen (14 Tage nach letzter Impfung) oder
2. innerhalb der vergangenen sechs Monate eine Corona-Infektion überwunden haben oder
3. eine Corona-Infektion überwunden haben und einmal geimpft wurden.

Neue Regelungen in Einrichtungen der Pflege ab dem 3. Mai 2021:

Grundsätzlich gelten die neuen Regelungen bis zu einer 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder kreisfreien Stadt von 100 pro 100.000 Einwohner. Ab einer stabilen 7-Tage-Inzidenz über 100 greifen die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes.

Immunisierungsquote der Bewohnerschaft unter 75 Prozent

- Besuche von maximal zwei Personen pro Bewohnerin oder Bewohner aus maximal zwei Haushalten sind pro Tag zeitlich unbeschränkt möglich.
- Gemeinschaftsaktivitäten sind in Einrichtungen ohne Infektionsgeschehen mit Mindestabstand und Tragen von Mund-Nase-Bedeckung möglich.

Immunisierungsquote der Bewohnerschaft über 75 Prozent und unter 90 Prozent

- Besuche von maximal vier Personen pro Bewohnerin oder Bewohner aus maximal zwei Haushalten sind pro Tag zeitlich unbeschränkt möglich.

- Gemeinschaftsaktivitäten sind in Einrichtungen ohne Infektionsgeschehen mit Mindestabstand und Tragen von Mund-Nase-Bedeckung möglich. Angehörige und nahestehende Personen können unter Einhaltung des Mindestabstands und mit FFP2-Maske teilnehmen.

Immunisierungsquote der Bewohnerschaft über 90 Prozent

- Keine Einschränkung der Besuche. Allerdings dürfen nicht mehr als fünf Personen unter Wahrung der Abstandsregelungen im Bewohnerzimmer sein.
- Gemeinschaftsaktivitäten sind in Einrichtungen ohne Infektionsgeschehen ohne Einhaltung des Abstandsgebots möglich. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist für Bewohnerinnen und Bewohner nicht verpflichtend. Angehörige und nahestehende Personen können mit FFP2-Maske teilnehmen und zu Veranstaltungen eingeladen werden.

Unter Gemeinschaftsaktivitäten fallen beispielsweise Bastelarbeiten, gemeinsames Kochen oder Aktivitäten zur Förderung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten wie Gedächtnistraining oder Sitzgymnastik. Auch gemeinsames Essen oder Kaffee trinken mit Angehörigen beispielsweise in der Cafeteria einer Einrichtung zählen dazu. Nicht immunisierte Bewohnerinnen und Bewohner sind bei Gemeinschaftsaktivitäten aufzuklären, dass sie einem gewissen Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

Weitere Regelungen unabhängig von der Immunisierungsquote:

Bei immunisierten Bewohnerinnen und Bewohner

- sind physische Kontakte mit Besucherinnen und Besuchern unter Einhaltung der bestehenden Regelungen möglich,
- kann bei sozialen Kontakten innerhalb der Einrichtungen auf das Einhalten des Mindestabstands sowie die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden,
- entfallen Test- und Quarantäneregeln bei Neuaufnahme beziehungsweise Rückkehr in die Einrichtung nach mehr als 24 Stunden.

Testung von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Mitarbeitenden

- Liegt die 7-Tage-Inzidenz eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt unter 100 pro 100.000 Einwohner, müssen immunisierte Mitarbeitende sowie Bewohnerinnen und Bewohner alle 14 Tage einmal getestet werden, nicht immunisierte einmal wöchentlich. Liegt die 7-Tage-Inzidenz eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt über 100 pro 100.000 Einwohner, müssen immunisierte Mitarbeitende sowie Bewohnerinnen und Bewohner einmal wöchentlich getestet werden, nicht immunisierte zweimal die Woche.